

Umwelt- und Planungsamt
-Immissionsschutz-
Az.: 67/3-566.0024/20/1.6.2

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 8 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Die Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co.KG, Naendorf 1, 48629 Metelen, beantragt beim Kreis Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt, eine Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhanges 1 der 4 BImSchV für die Errichtung und den Betrieb von 9 Windenergieanlagen (WEA) in 48629 Metelen (WEA 1-5) und 48612 Horstmar (WEA 6-9) an den Standorten Gemarkung Metelen, Flur 57, Flurstück 34/36 (WEA 1); Flur 57, Flurstück 9 (WEA 2); Flur 56, Flurstück 47 (WEA 3); Flur 56, Flurstück 44/29 (WEA 4); Flur 56, Flurstück 44 (WEA 5) und Gemarkung Horstmar, Flur 121, Flurstück 51 (WEA 6); Flur 102, Flurstück 24 (WEA 7); Flur 102, Flurstück 9 (WEA 8) und Flur 102, Flurstück 13 (WEA 9). Die beantragten WEA 1, 5, 7, 8 und 9 haben eine jeweilige Nabenhöhe von 169 m und einen jeweiligen Rotordurchmesser von 162 m. Die beantragten WEA 2 und WEA 4 haben eine jeweilige Nabenhöhe von 169 m und einen jeweiligen Rotordurchmesser von 150 m. Die beantragte WEA 3 hat eine Nabenhöhe von 151 m und einen Rotordurchmesser von 162 m. Die beantragte WEA 6 hat eine Nabenhöhe von 151 m und einen Rotordurchmesser von 150 m. Für alle WEA 1 bis 9 wird eine Nennleistung von 5,6 MW beantragt. Die Anlage soll im Laufe des Jahres 2021 in Betrieb genommen werden. Aufgrund von § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Als Bestandteil der Antragsunterlagen wurde ein UVP-Bericht vorgelegt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbstständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Der obige Antrag und die Antragsunterlagen sowie die gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen mit umweltrelevantem Inhalt (im Verfahren bereits eingetragene Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Dienststellen) werden ab dem 23.02.2021 bis zum Ablauf des 22.03.2021 während der Dienstsunden im Rathaus der Gemeinde Metelen (Fachbereich 4/ Bau- und Umweltdienste), Zimmer 2.15, Sendplatz 18, 48629 Metelen; im Verwaltungsgebäude der Stadt Horstmar, Zimmer 26 und 28, Kirchplatz 1-3, 48612 Horstmar; im Rathaus der Kreisstadt Steinfurt, Zimmer 238, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt; im Rathaus der Gemeinde Schöppingen, Zimmer 11, Amtsstraße 2, 48624 Schöppingen und beim Kreis Steinfurt, Zimmer 519, Tecklenburger Str. 10,

48565 Steinfurt, zur Einsicht ausgelegt. Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie kann eine Einsichtnahme bei den oben genannten Behörden aufgrund von § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) nur nach einer vorherigen Terminvereinbarung erfolgen. Hierzu wenden Sie sich bitte an die zuvor genannten Behörden unter den nachstehenden Telefonnummern innerhalb der Sprechzeiten:

- Kreis Steinfurt: Telefonnummer: 02551/69-1460 oder -1456; Sprechzeiten: montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr.
- Gemeinde Metelen: Telefonnummer: 02556/89-43, alternativ über zentrale Tel.-Nr.: 02556/89-0 mit Mitarbeiter/in des Fachbereichs 4 Bau- und Umweltdienste verbinden lassen; Sprechzeiten: montags bis freitags 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und montags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
- Stadt Horstmar: Telefonnummer: 02558/79-30 oder -26; montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
- Kreisstadt Steinfurt: Telefonnummer: 02552/925-238; Sprechzeiten: montags bis freitags 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, montags und donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr.
- Gemeinde Schöppingen: Telefonnummer: 02555/88-29; Sprechzeiten: montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und montags bis mittwochs von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

Der Zugang zu den oben genannten Behörden ist nur mit einer Mund-Nasen-Bedeckung zulässig. Sollten Sie über keinen Internetzugang verfügen und sollte es Ihnen vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie nicht möglich sein, Einsicht in die ausgelegten Unterlagen zu nehmen, wenden Sie sich bitte an den Kreis Steinfurt unter den oben genannten Telefonnummern, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Das Vorhaben wird auch auf dem zentralen UVP-Internetportal unter der Adresse www.uvp-verbund.de elektronisch bekannt gegeben. Über diesen Weg sind der Antrag, die Antragsunterlagen und die gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen bis zum Ablauf der Einwendungsfrist auch elektronisch einsehbar. Gleiches gilt bzgl. der Internetadresse https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/. Die Veröffentlichung im Internet ist vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie vorrangig zu nutzen. Die oben beschriebene analoge Auslegung stellt eine zusätzliche Möglichkeit der Einsichtnahme dar.

Die eingereichten Antragsunterlagen umfassen neben dem UVP-Bericht u.a. folgende umweltrelevante Unterlagen: Schallimmissionsprognose, Schattenwurfprognose, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Turbulenzgutachten, Baugrundgutachten, Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkungen der WEA, Angaben zum Schattenwurfabschaltsystem, Angaben zum Fledermausschutzsystem, Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Sicherheitsdatenblätter, Angaben zum Abfallanfall, Angaben zum Blitz- und Brandschutz und Angaben zum Eiserkennungssystem der Anlagen.

Etwaige Einwendungen können beim Kreis Steinfurt, der Gemeinde Metelen, der Stadt Horstmar, der Kreisstadt Steinfurt und der Gemeinde Schöppingen ab dem 23.02.2021 bis zum Ablauf des 22.04.2021 schriftlich oder elektronisch beim Kreis Steinfurt unter der E-Mail-Adresse **umweltundplanungsamt@kreis-steinfurt.de** erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für dieses Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Auf Verlangen des Einwenders kann dessen Name und Anschrift vor einer Bekanntgabe der Einwendung an den Antragsteller unkenntlich gemacht werden.

Für den 16.06.2021, 10:00 Uhr wird im Sitzungssaal des Rates im Alten Amtshaus, Sendplatz 20, 48629 Metelen (bei größerer Teilnehmerzahl im Bürgerhaus, Sendplatz 14, 48629 Metelen) ein Erörterungstermin bestimmt. Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht. Formgerecht erhobene Einwendungen können auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Einwender erörtert werden. Gemäß § 5 Abs. 2 PlanSiG genügt zur Erörterung von Einwendungen eine Online-Konsultation nach § 5 Abs.4 PlanSiG. Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen (z. B. Stellungnahmen des Antragstellers oder der Fachbehörden zu den Einwendungen) zugänglich gemacht. Den zur Teilnahme Berechtigten wird innerhalb einer vorher bekanntzugebenden Frist Gelegenheit gegeben, sich schriftlich oder elektronisch dazu zu äußern. Die Regelungen zur Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntgabe ersetzt werden. Zuständige Genehmigungsbehörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist der Kreis Steinfurt, 48565 Steinfurt, Tecklenburger Straße 10. Maßgebende Vorschriften für die Beteiligung der Öffentlichkeit sind der § 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG und die §§ 8 bis 10a und 12 der 9. BImSchV sowie § 5 PlanSiG.

Kreis Steinfurt - Umwelt- und Planungsamt -
Steinfurt, den 08.02.2021
Az.: 566.0024/20/1.6.2

Im Auftrag

Dr. Rolf Winters